

20 Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)



Zum Hagelkreuz 24
52249 Eschweiler
Telefon: 02403 / 8766 530
Telefax: 02403 / 8766 535
E-Mail: info@zew-entsorgung.de
Homepage: www.zew-entsorgung.de

a) Gegenstand des Zweckverbands

Der Zweckverband nimmt im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gem. §§ 15 I 1, 13 I 1 KrW-/AbfG, § 5 LAbfG wahr.

b) Erfüllung des öffentlichen Zwecks und Ziel der Beteiligung an dem Zweckverband

Der Grad der öffentlichen Zweckerfüllung ist dem Lagebericht 2023 zu entnehmen.

c) Verbandsmitglieder

Mitglieder	Anteil [T€]	Anteil [%]
Kreis Düren	8,5	25
Stadt Aachen	8,5	25
StädteRegion Aachen	8,5	25
Kreis Euskirchen	8,5	25
Stammkapital	34,0	100

d) Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Der ZEW erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Gesamteinwohner im Verbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden.

Nach den Bestimmungen der Gebührensatzung erhebt der ZEW für die Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen Benutzungsgebühren. Zur Zahlung der Gebühren sind die überlassungspflichtigen Abfallerzeuger aus dem Verbandsgebiet, die die vom ZV zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen benutzen, verpflichtet. Gebührenmaßstab ist das Gewicht der angelieferten Abfälle.

Für das Geschäftsjahr 2023 hat der ZEW keine wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen zum Kreis Düren.

e) Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Bilanz	2021	2022	2023	Veränderung in €	Veränderung in %
Aktiva					
A. Anlagevermögen					
I. Finanzanlagen	49.000,00 €	49.000,00 €	49.000,00 €	0,00 €	0,00%
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	12.124.581,98 €	2.513.981,53 €	2.885.988,62 €	372.007,09 €	14,80%
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstitute	4.558.370,10 €	3.038.492,33 €	2.454.637,62 €	-583.854,71 €	-19,22%
C. Rechnungs-abgrenzungsposten	13.449,38 €	13.449,38 €	0,00 €	-13.449,38 €	-100,00%
Summe Aktiva	16.745.401,46 €	5.614.923,24 €	5.389.626,24 €	-225.297,00 €	-4,01%
Passiva					
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital	25.500,00 €	34.000,00 €	34.000,00 €	0,00 €	0,00%
II. Ergebnisvortrag	14.777,00 €	8.559,81 €	4.678,29 €	-3.881,52 €	-45,35%
III. Jahresergebnis	-6.217,19 €	-3.881,52 €	7.532,02 €	11.413,54 €	-294,05%
B. Rückstellungen	2.315.371,75 €	2.342.289,42 €	2.510.932,94 €	168.643,52 €	7,20%
C. Verbindlichkeiten	14.395.969,90 €	3.233.955,53 €	2.832.482,99 €	-401.472,54 €	-12,41%
Summe Passiva	16.745.401,46 €	5.614.923,24 €	5.389.626,24 €	-225.297,00 €	-4,01%

f) Entwicklung der Ergebnisrechnung

Gewinn- u. Verlustrechnung	2021	2022	2023	Veränderung in €	Veränderung in %
1. Umsatzerlöse	53.304.639,53 €	39.992.616,13 €	36.419.636,39 €	-3.572.979,74 €	-8,93%
2. sonstige betriebliche Erträge	4.727,41 €	2.063,52 €	366.320,13 €	364.256,61 €	17652,20%
3. Materialaufwand	52.722.515,14 €	39.287.291,39 €	35.916.672,04 €	-3.370.619,35 €	-8,58%
4. Personalaufwand	328.897,85 €	342.548,81 €	559.990,17 €	217.441,36 €	63,48%
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	206.484,62 €	308.577,97 €	249.869,29 €	-58.708,68 €	-19,03%
Betriebsergebnis	51.469,33 €	56.261,48 €	59.425,02 €	3.163,54 €	5,62%
6. sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	9.416,13 €	9.126,00 €	21.131,00 €	12.005,00 €	131,55%
7. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	67.102,65 €	69.269,00 €	73.024,00 €	3.755,00 €	5,42%
Finanzergebnis	-57.686,52 €	-60.143,00 €	-51.893,00 €	8.250,00 €	-13,72%
Ergebnis d. gewöhnl. Geschäftstätigkeit Jahresüberschuss	-6.217,19 €	-3.881,52 €	7.532,02 €	11.413,54 €	-294,05%
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Jahresergebnis	-6.217,19 €	-3.881,52 €	7.532,02 €	11.413,54 €	-294,05%

g) Lagebericht

I. Grundlagen des Zweckverbandes

Die Verbandsmitglieder StädteRegion Aachen, Stadt Aachen sowie die Kreise Düren und Euskirchen bilden den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW), der in seiner Rechtsform eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Der ZEW trägt die öffentlich-rechtliche Entsorgungsverantwortung in dem von seinen Mitgliedern ganz oder teilweise übertragenen Aufgabenumfang. Der Umfang der ihm übertragenen Aufgaben bestimmt sich nach den Anlagen 1- 4 der Verbandssatzung des ZEW.

Organe des ZEW sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher. Im Übrigen gibt es die Funktion des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie die Leitung der Geschäftsstelle (Geschäftsleitung).

Das Verbandsgebiet umfasst die 36 Städte und Gemeinden der dem ZEW angehörigen vier Gebietskörperschaften. In diesem 2.897 km² großen Entsorgungsgebiet in der südwestlichsten Region Nordrhein-Westfalens garantiert der Zweckverband die Entsorgungssicherheit für über 1 Mio. Bürgerinnen und Bürger und steht für leistungsgerechte und stabile Abfallgebühren. Nach Maßgabe seiner Abfallsatzung gewährleistet der ZEW vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung einer Wiederverwendung, zum Recycling sowie zur stofflichen und energetischen Verwertung aber auch letztendlich zur umweltgerechten Beseitigung von Abfällen.

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der ZEW hauptberuflich Bedienstete (Beamte, Angestellte) eingestellt, die die Geschäftsstelle bilden. Des Weiteren kann sich der ZEW ganz oder teilweise Dritter bedienen.

Mit der operativen Erledigung eines großen Teils seiner Entsorgungsaufgaben hat der ZEW seine Tochtergesellschaft AWA Entsorgung GmbH (AWA) über einen Rahmenvertrag und zugehörige Einzelverträge beauftragt. Darüber hinaus besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen ZEW und AWA. Die AWA als eine kommunale Entsorgungsgesellschaft mit den Tätigkeitsschwerpunkten Anlagenbetrieb und Anlagenplanung nimmt u.a. den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen wie z.B. Biovergärungs- und Kompostierungsanlagen sowie Recyclinghöfen wahr.

Die Materis GmbH, 100 %ige Tochtergesellschaft des ZEW, übernimmt die Auslastung der für den ZEW errichteten und betriebenen Anlagen, soweit die für den ZEW vorgehaltenen Behandlungskapazitäten nicht für die Entsorgung der dem ZEW überlassenen Abfälle benötigt werden.

Für die Erledigung der übernommenen abfallrechtlichen Aufgaben werden entsprechende Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) gegenüber den jeweiligen Verbandsmitgliedern erhoben.

Die Kalkulation der Gebühren erfolgt dabei auf Basis der tatsächlichen Ist-Kosten. Auf der Grundlage des Zahlenwerks aus dem geprüften Jahresabschluss, erfolgt die Nachkalkulation, mit der die tatsächlich angefallenen Kosten für den Kalkulationszeitraum ermittelt werden.

Gem. § 6 Abs. 2 des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraums innerhalb von vier Jahren auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

In die Gebührenkalkulation des ZEW fließen die von der AWA für deren Leistung berechneten Entgelte ein. Die Preise für diese Leistungen sind gemäß den zugrundeliegenden Verträgen nach der Verordnung PR-Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen zu berechnen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Bereits mit der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurden die Ziele der Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung, Wiederverwendung und damit die Ressourcenschonung nochmals in stärkerem Maße in den Fokus genommen. Das Inkrafttreten des neuen Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG NRW) im Februar 2022 schreibt die fünfstufige Abfallhierarchie jetzt auch auf Landesebene fest und unterstreicht die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie den Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, werden verschiedene Pflichten auferlegt, die den Wandel von einer linearen Abfallwirtschaft zu einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft weiter vorantreiben sollen.

Aufgrund der Verwertungsvorgaben des novellierten LKrWG NRW und der Klimaschutzziele des Landes NRW sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) verpflichtet, weitere Abfallfraktionen aus den Siedlungsabfällen, die der thermischen Behandlung zugeführt werden, auszuschleusen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Der ZEW ist bestrebt, über die bisher getrennt gesammelten Wertstofffraktionen wie z.B. Altmetall, Altglas, Altholz, Alttextilien hinaus weitere Fraktionen für eine stoffliche Verwertung an den Wertstoffhöfen getrennt zu erfassen bzw. die Sammelstrukturen in Richtung getrennte Sammlung/ schonende Sperrmüllsammlung zu beeinflussen. Die separate Sammlung von Hartkunststoffen für die stoffliche Verwertung wurde im Jahr 2022 eingeführt. Im Jahr 2023 konnten aufgrund freiwerdender Kapazitäten auf Seiten der Verwerter 460 t Matratzen aus den angelieferten kommunalen Sperrmüllanlieferungen aussortiert und der stofflichen Verwertung zugeführt werden. Darüber hinaus wurden im Jahr 2023 Kontakte zu niederländischen Matratzenreyclern geknüpft.

Außerdem wurden weitere Gebührenanreize für eine verstärkte Getrenntsammlung von Altholz der Klasse AI-AIII mit dem Ziel geschaffen, bei der Neuausschreibung des Stoffstroms Anfang 2024, den überwiegenden Teil der stofflichen Verwertung zuführen zu können. Die neuen oder veränderten Entsorgungswege bzw. Maßnahmen sind im Abfallwirtschaftskonzept für das Verbandsgebiet darzustellen.

Das neue LKrWG NRW gibt vor, dass bei der Gebührenbemessung wirksame Anreize zur Vermeidung, zur Getrennthaltung, zum Recycling und zur sonstigen Verwertung geschaffen werden sollen. Deshalb wurde im Jahr 2023 eine Lenkungsgebühr für Bio- und Grünabfälle eingeführt. Die deutliche Senkung der Leistungsgebühren für den Bioabfall um 54,07 €/t auf 36,86 €/t, für kompostierbare Grünabfälle um 32,65 €/t auf 27,34 €/t war geboten, um spürbare Anreize zu schaffen, einerseits die getrennt gesammelte Menge an Bioabfall für die Biovergärung/Kompostierung (und damit auch indirekt die Energiegewinnung) deutlich zu erhöhen. Andererseits sollte dadurch der relative hohe Nativ-Organik-Anteil im

Restmüll, ca. 39 % (Literaturwert), der sich aufgrund seines Feuchtegehaltes merklich negativ auf den Verbrennungsprozess auswirkt, reduziert werden.

Aufgrund der sehr hohen Verschmutzung der Bioabfallanlieferungen im Jahr 2023 und um die Ziele der novellierten BioAbfV einhalten zu können, wurden die Leistungsgebühren zum 1.1.2024 erneut angepasst.

2. Geschäftsverlauf

Der Zweckverband erstellt nach Maßgabe der satzungs- und kommunalrechtlichen Vorgaben einen Wirtschaftsplan (bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Stellenplan und dem Finanzplan) sowie eine detaillierte Gebührenkalkulation.

Die Auslastung der MVA war zu jeder Zeit gewährleistet. Die thermische Behandlung der dem ZEW überlassenen Abfälle war zu jeder Zeit gewährleistet. Die im Wirtschaftsplan der MVA geplante Durchsatzmenge von 360.000 t wurde um 35.508 t überschritten, ca. 51 % davon (201.376 t) lieferten ZEW und AWA.

Gestiegene gesetzliche Anforderungen an Kompost und vermehrter Störstoffeintrag in den Bioabfall durch mangelhafte Abfalltrennung in den Haushalten haben bei der Behandlung des Bioabfalls zu erheblichem Mehraufwand geführt. Aussortierte Störstoffe vermischt mit erheblichen Anteilen Bioabfall wurden der MVA zur thermischen Behandlung zugeführt.

Im Hinblick auf die schärferen Qualitätsvorgaben der BioAbfV werden weiterhin im Auftrag des ZEW alle kommunalen Bioabfallanlieferungen kontrolliert und bonitiert. Gemeinsam mit den Sammel-örE sind bis zum Jahr 2025 dringend weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Bioabfallqualität voranzutreiben. Deutlich veränderte Lenkungsgebühren für Bio- und Grünabfälle sollten Anreize für die Kommunen bzw. die Sammel-örE schaffen, noch vor dem Jahr 2025 wirksame Maßnahmen zu treffen, um die Qualität der Biotonne spätestens bei der Einsammlung zu kontrollieren. Bislang haben erst wenige Kommunen Kontrollmechanismen wie z.B. sog. „Waste Watcher“ oder die Ausrüstung von Sammelfahrzeugen mit KI-basierten Detektorsystemen eingeführt.

Die Gebühreneinnahmen stellen sich für das Jahr 2023 wie folgt dar:

Herkunft	Ist	Plan	ΔPL
StädteRegion (o. Stadt Aachen)	12.213.032 €	12.541.492 €	-328.460 €
Stadt Aachen	9.178.564 €	9.251.471 €	-72.907 €
Kreis Düren	10.724.762 €	11.214.500 €	-489.738 €
Kreis Euskirchen	1.524.459 €	1.701.573 €	-177.114 €
Summe	33.640.817 €	34.709.036 €	-1.068.219 €

Im Verbandsgebiet blieben die Haus- und Sperrmüllmengen im Jahr 2023 im Vorjahresvergleich stabil.

Seit dem Beitritt des Kreises Euskirchen zum 01. Januar 2023 sind zusätzliche Haus- und Sperrmüllmengen hinzugekommen.

Herkunft	Ist	Plan	ΔPL
StädteRegion (o. Stadt Aachen)	99.231 t	103.300 t	-4.069 t
Stadt Aachen	66.103 t	68.380 t	-2.277 t
Kreis Düren	90.071 t	96.015 t	-5.944 t
Kreis Euskirchen	10.751 t	12.000 t	-1.249 t
Summe	266.156 t	279.695 t	-13.539 t

Das Wirtschaftsjahr 2023 schließt vor Berücksichtigung von Rückerstattungsverpflichtungen/ Inanspruchnahmen aus Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen mit einem Jahresüberschuss von T€ 363 ab.

3. Personalausbau

Im Berichtsjahr 2023 waren vier hauptamtlichen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen beim ZEW angestellt. Bezogen auf die Vollzeitstellen waren im Jahr 2023 insgesamt 3,50 Arbeitnehmer innen beschäftigt.

Darüber hinaus bedient sich der ZEW der AWA Entsorgung GmbH in der Funktion eines beauftragten Dritten zur Erfüllung von Aufgaben auf Basis des Geschäftsbesorgungsvertrages.

4. Lage

a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse im Jahr 2023 lagen mit insgesamt T€ 36.420 um 9 % unter dem Vorjahresniveau (T€ 39.993). Die Umsatzminderung erfolgt im Wesentlichen aus dem Herkunftsgebiet der Stadt Aachen (T€ 9.384; Vj. T€ 10.325), der StädteRegion Aachen (T€ 12.469; Vj. T€ 14.389) und dem Kreis Düren (T€ 10.869; Vj. T€ 12.538). Der Kreis Euskirchen (T€ 1.524 T€; Vj. T€ 0) ist ab 01. Januar 2023 neu hinzugekommen.

Bei der Betrachtung der Umsatzentwicklung sind allerdings die kalkulatorischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen (s.a. Ausführungen unter I.).

Da die Entsorgungsaufwendungen als wesentliche Kostenposition durch die mengenabhängige Abrechnung einen variablen Charakter haben und in der ZEW-Struktur mit dem Umsatz stark korrelieren, kann es i.d.R. beim Rohergebnis (T€ 503; Vj. T€ 706) nur zu geringen Planabweichungen und nicht zu großen Ausschlägen kommen. Das Rohergebnis deckt die übrigen Verwaltungskosten.

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem positiven Ergebnis in Höhe von T€ 363 ab (vor Berücksichtigung von Rückerstattungsverpflichtungen/ Inanspruchnahmen aus Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen).

Da der ZEW seine Gebühren auf KAG-Basis kalkuliert, entstehen keine Gewinne aus dem operativen Geschäft. Umgekehrt kann es über mehrere Perioden gesehen nicht zu dauerhaften Verlusten kommen.

In der Gebührenkalkulation dürfen Pensionen und Versorgungsleistungen für ehemals beim ZEW beschäftigte Beamte nicht angesetzt werden. Diese Aufwendungen sind durch Umlagen der Verbandsmitglieder an den ZEW zu erstatten. Im Jahr 2023 mussten keine Umlagen festgesetzt werden. Vor Zuführung/ Inanspruchnahme der Rückstellung für Rückerstattungsverpflichtungen an die Bürger/-innen wies der ZEW damit ein Ergebnis in Höhe von T€ 363 aus.

Das außergewöhnlich hohe Jahresergebnis resultiert im Wesentlichen aus geringeren Kosten im Bereich der Beratungskosten (200 T€), da eine geplante Hausmüllanalyse nicht im Wirtschaftsjahr durchgeführt wurde. Grundsätzlich liegen die Personalkosten über den geplanten Personalkosten, was ursächlich auf die erstmalige Rückstellungsbildung für eine Pensionsverpflichtung zurückzuführen ist, der jedoch eine entsprechende Forderung gegenüber den vorherigen Dienstherren gegenübersteht.

Die eigentlichen Personalkosten liegen unter Plan, da einerseits die im Stellenplan hinterlegten Besoldungen derzeit noch nicht den tatsächlichen Besoldungen entsprechen und andererseits Krankengeldanspruch im Jahr 2023 im Angestelltenbereich bestand.

b) Finanzlage

Die Finanzlage des ZEW ist weiterhin geordnet.

Da sich der ZEW zur Erfüllung von Aufgaben der AWA Entsorgung GmbH bedienen kann, ergeben sich für den Verband selbst keine nennenswerten Investitionen. Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden keine Investitionen getätigt.

Insgesamt ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr eine Minderung des Finanzmittelfonds um T€ 583 auf nunmehr T€ 2.455.

Die Aktivitäten des Wirtschaftsjahrs 2023 konnten aus den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert werden. Eine Aufnahme von Fremdmitteln war nicht erforderlich. Die Liquidität war zu jedem Zeitpunkt des Geschäftsjahres gesichert.

Entsprechend den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) hat der ZEW das Recht, seine Aufwendungen in voller Höhe in die gegenüber den Abfallerzeugern / -besitzern zu erhebenden Gebühren einzubeziehen.

Der ZEW kann von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

c) Vermögenslage

Das Anlagevermögen ist von untergeordneter Bedeutung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der ZEW im Wesentlichen der AWA Entsorgung GmbH, an der er mehrheitlich beteiligt ist. Dort und in Tochtergesellschaften der AWA Entsorgung GmbH werden auch die Entsorgungsanlagen betrieben.

Die Forderungen beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 1.452; Vj. T€ 1.616), die aber aufgrund des strukturellen Umfelds des ZEW grundsätzlich überwiegend dem kommunalen Bereich zuzuordnen sind. Weitere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Gesellschaftern bestehen in Höhe von T€ 1.016 (Vj. 851 T€) sowie gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von T€ 86 (Vj. 36 T€).

Den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stehen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen insgesamt in Höhe von T€ 2.819 T€ (Vj.T€ 3.224) gegenüber.

Die Rückstellungen (T€ 2.511; Vj. T€ 2.342) erhöhen sich um insgesamt T€ 169.

5. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

5.1 Finanzielle Leistungsindikatoren

Bilanzielle Kennzahlen sind aufgrund des besonderen Status des ZEW sowie durch das rechtliche und strukturelle Umfeld nur von geringer Aussagekraft und für eine betriebswirtschaftlich-analytische Bewertung nur eingeschränkt verwendbar.

Die Liquidität I. Grades (liquide Mittel/kurzfristiges Fremdkapital) weist einen Wert von 74 % auf. Die Liquidität II. Grades (liquide Mittel + kurzfristige Forderungen/kurzfristiges Fremdkapital) beträgt 161 %.

Im monatlichen Berichtswesen werden finanzielle Leistungsindikatoren fortlaufend analysiert. Hervorzuheben sind hier die Tonnagen bzgl. der angenommenen und entsorgten Abfallmengen und den daraus resultierenden Umsatzerlösen.

5.2 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Umweltschutz

Die mit dem operativen Geschäft beauftragte AWA Entsorgung GmbH ist vertraglich verpflichtet, Entsorgungsanlagen gesetzes- und genehmigungskonform zu betreiben und erfüllt dies. Damit gewährleistet der ZEW eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung.

Hierbei ist der ZEW bestrebt, die 5-stufige Abfallhierarchie, insbesondere die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung das Recycling vorrangig vor einer Beseitigung von Abfällen gemäß den Zielen der EU-Abfallrahmenrichtlinie und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umzusetzen. Zahlreiche Projekte

der durch den ZEW beauftragten Abfallberatung der AWA Entsorgung GmbH, wie die Kampagne Blumen ohne Plastik, #wirfürBio – kein Plastik in die Tonne sowie die Erarbeitung eines regionalen Reparaturführers sind hier zu nennen.

III. Prognosebericht

Aufgrund der Verwertungsvorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetztes, des LKrWG NRW und der Klimaschutzziele des Landes NRW ist der Zweckverband verpflichtet, stetig weitere Abfallfraktionen aus den Siedlungsabfällen auszuschleusen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Um einerseits vorgegebene Recyclingquoten erfüllen zu können und andererseits der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gerecht zu werden, sind nicht unerhebliche Abfallmengen der Verbrennung und damit der MVA Weisweiler zu entziehen.

Durch den Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW und die Übertragung der Sperrmüllmengen (ca. 12.000 t/a) zum 01.01.2022 und der Hausmüllmengen (ca. 35.000 t/a) zum 01.01.2025 auf den ZEW entsteht keine Lücke im Verbrennungskontingent von ZEW und AWA. Im Gegenteil, der ZEW kann sich weiterhin vorrangig der Erfassung von Wertstoffen mit zielführenden Maßnahmen und neuen Ideen zur Wiederverwendung/-verwertung dieser Stoffe annehmen. Ziel ist eine verstärkte Förderung der Kreislaufwirtschaft. Beispielsweise sollen auf den Wertstoffhöfen/Entsorgungszentren im Verbandsgebiet zukünftig weitere Abfallfraktionen (z.B. Rigips, Matratzen) getrennt gesammelt werden.

Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Verbandsgebiet ist es notwendig, das Auslastungskontingent der AWA gem. § 2 (3) der Zusammenarbeitsvereinbarung vom 07.04.2017 um weitere 17.500 t auf 203.500 t/a zu erhöhen. Entsprechend reduziert sich das Auslastungskontingent der EGN auf 156.500 t.

Durch die Novellierung der Kreislaufwirtschaftsgesetze ist die Überarbeitung der kommunalen Beratungsstrukturen im Allgemeinen und der Inhalte der Abfallberatung nun dringend geboten. Eine zielgruppengerechte Förderung des Wissens über Abfallvermeidung, Wiederverwendung und richtige Abfalltrennung ist wesentlich für eine nachhaltige Abfallwirtschaft. Deshalb soll beispielsweise im Bereich der Abfallpädagogik in den Kindergärten und Grundschulen weiterhin die Bewusstseinsbildung hin zu abfallvermeidendenden Maßnahmen im Fokus stehen, mit dem Ziel der Veränderung des Konsumverhaltens. Schließlich bedeutet Abfallvermeidung gleichzeitig Klimaschutz. Jede Tonne Restmüll, der nicht entsteht, entlastet das Klima um ca. eine Tonne CO₂.

Die teils umgesetzten, teils geplanten Maßnahmen zur Intensivierung der Getrenntsammlung von Wertstoffen zur stofflichen Verwertung, die schärferen Qualitätsvorgaben der BioAbfV an die eingesammelten Bioabfälle im Jahr 2025 sowie das Konzept zur Optimierung der Bio- und Grünabfallverwertung im gesamten Verbandsgebiet und auch der Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW sollten im Abfallwirtschaftskonzept (AWK) dokumentiert, das AWK fortgeschrieben werden.

Auf Basis der rechtlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen hat der ZEW einen Wirtschaftsplan und eine Gebührenkalkulation aufzustellen, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres betrugen T€ 36.420 (Vj. T€ 39.993). Aufgrund der kalkulatorischen Bedingungen (s.a. unter Nr. I) erhält der ZEW seine Selbstkosten erstattet, die somit auch ihren Niederschlag in den Gebühren (Umsatzerlösen) finden. Es besteht dadurch eine Korrelation und korrespon-

dierende Entwicklung zwischen den Entsorgungskosten (T€ 35.917; Vj. T€ 39.287) und den Umsatzerlösen (T€ 36.420; Vj. T€ 39.933).

Der Wirtschaftsplan 2024 weist Entsorgungskosten von T€ 31.326 und Umsatzerlöse von T€ 33.627 aus.

Grundlage der Plankosten sind die Kosten, die die AWA gemäß ihres Wirtschaftsplans dem ZEW im Jahr 2024 in Rechnung stellen wird. Diese Kosten fallen für die Erbringung von Entsorgungsleistungen an, mit denen der ZEW die AWA beauftragt hat.

Den Kostenplanungen der AWA liegen Mengenplanungen zugrunde, die auf Basis der Erfahrungen aus den Vorjahren und unter Berücksichtigung eventueller gesetzlicher und struktureller (z.B. Änderung von Sammelsystemen) Einflüsse entwickelt worden sind.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Der angelieferte kommunale Bioabfall weist weiterhin zum Teil sehr hohe Störstoffmengen auf. Die Gefahr besteht, dass bei zu hoher Störstoffmenge eine Entfrachtung nicht in ausreichendem Maße durch technische Hilfsmittel in der Kompostierungsanlage erreicht wird. Der hergestellte Kompost darf dann nicht verwertet, sondern muss verbrannt werden.

Der geforderte Kontrollwert von 1% Gesamtkunststoff bei Bioabfällen darf ab 2025 nicht überschritten werden. Die Menge Bioabfall, die aufgrund eines solchen Grenzwertes nicht mehr der Kompostierung zugeführt werden dürfte sondern verbrannt werden müsste, würde deutlich steigen und auch der Biogasproduktion entzogen.

Die Einführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) stellt einerseits auch ein Risiko für die Verbrennungsentgelte des ZEW dar. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass die Siedlungsabfälle einen höheren Anteil an organischem Kohlenstoff im Verhältnis zum fossilen Kohlenstoff haben, dies ist bei den Gewerbeabfällen umgekehrt. Die zu entrichtende Abgabe nach dem BEHG beläuft sich für das Jahr 2024 auf 45 €/t fossiles CO₂, in den Folgejahren ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Ab dem Jahr 2027 unterliegt die Abgabe keinem Höchstpreis im europäischen Zertifikathandel, hier wird aktuell vermutet, dass eine Tonne fossiles CO₂ über 100 € kosten wird.

Die Abgabe ist in die Gebühren mit einzubeziehen und verteuert zum Beispiel den Hausmüll im Jahr 2024 um 18,08 /t.

2. Chancenbericht

Im Hinblick auf sein strukturelles Umfeld befindet sich der ZEW nicht in einer klassischen Markt- oder Wettbewerbssituation, so dass er nur begrenzt auf seine Geschäftsentwicklung Einfluss nehmen kann. Daher können Chancen im inhaltlichen Sinne des Deutschen Rechnungslegungsstandards 20 (DRS 20) nur bedingt beschrieben werden.

Mit dem am 29.10.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union wird das Deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz an die neuen EU-Vorgaben aus dem Jahr 2018 angepasst. Die daraus resultierenden weitergehenden Anforderungen an Getrennterfassung von verwertbaren Stoffen, Wiederverwendung und Wiederverwertung werden als Chance betrachtet, die Abfallwirtschaft ökonomisch und ökologisch nachhaltiger zu gestalten. Durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz werden ökonomische Anreize zur CO₂ Verminderung in den betrieblichen Abläufen geschaffen. Auch diese Entwicklung ist als Chance für den ZEW zu bewerten.

Es ist als Chance im Rahmen der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu betrachten, dass die Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie auch dort sehr fokussiert wurde, mit der Folge einer Stärkung des Recyclings und Intensivierung der Verwertung. Die Anforderungen an eine getrennte Erfassung und anschließende Wiederverwertung sind demnach strenger.

Die sog. „Pflichtrestmülltonne“ für überlassungspflichtige Abfälle aus Gewerbebetrieben bleibt weiterhin Tatbestand der GewAbfV. Auch die Betreiber von Sortieranlagen werden stärker zu einer hochwertigen Sortierung und Erhöhung der Verwertungsmengen angehalten.

Sie sind seit 01.01.2019 verpflichtet, gegenüber den Abfallerzeugern/-besitzern Erklärungen abzugeben, dass ihre Anlagen technisch den Anforderungen der GewAbfV entsprechen und die geforderte Sortierquote erreicht wird. Allerdings fehlt aktuell eine konsequente Überwachung durch die unteren Abfallwirtschaftsbehörden.

Durch den Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW und der Übertragung der Aufgabe, Sperrmüll und Restabfälle zu entsorgen, wird das Kontingent von AWA/ZEW in der MVA vollständig ausgelastet werden. Wertstoffe, die den Abfällen mit dem Ziel der Wiederverwendung oder des Recyclings künftig entzogen werden, führen nicht zu Lücken in der Auslastung der vorhandenen Verbrennungskapazität.

3. Gesamtaussage

Das rechtliche und kalkulatorische Umfeld des ZEW bedingt, dass bestandsgefährdende Risiken nicht auftreten können. Das Kostendeckungsprinzip gewährleistet einerseits, dass dauerhaft keine Verluste auftreten, andererseits aber auch ein Gewinnstreben ausgeschlossen ist.

Es ist Interesse und Aufgabe des ZEW, Risiken zu vermeiden, die einen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZEW haben.

h) Organe und deren Zusammensetzung

Zusammensetzung:

Verbandsvorsteher:

Grüttemeier, Dr. Tim
(01.01.2022 bis 31.12.2023)

Thomas, Heiko
(ab 01.01.2024)

StädteRegion
Aachen

Städteregionsrat

Stadt Aachen

Dezernent

Verbandsversammlung:	Kreis Düren	7 Sitze	25%
	StädteRegion Aachen	7 Sitze	25%
	Stadt Aachen	7 Sitze	25%
	Kreis Euskirchen	7 Sitze	25%

Vertretung des Kreises Düren

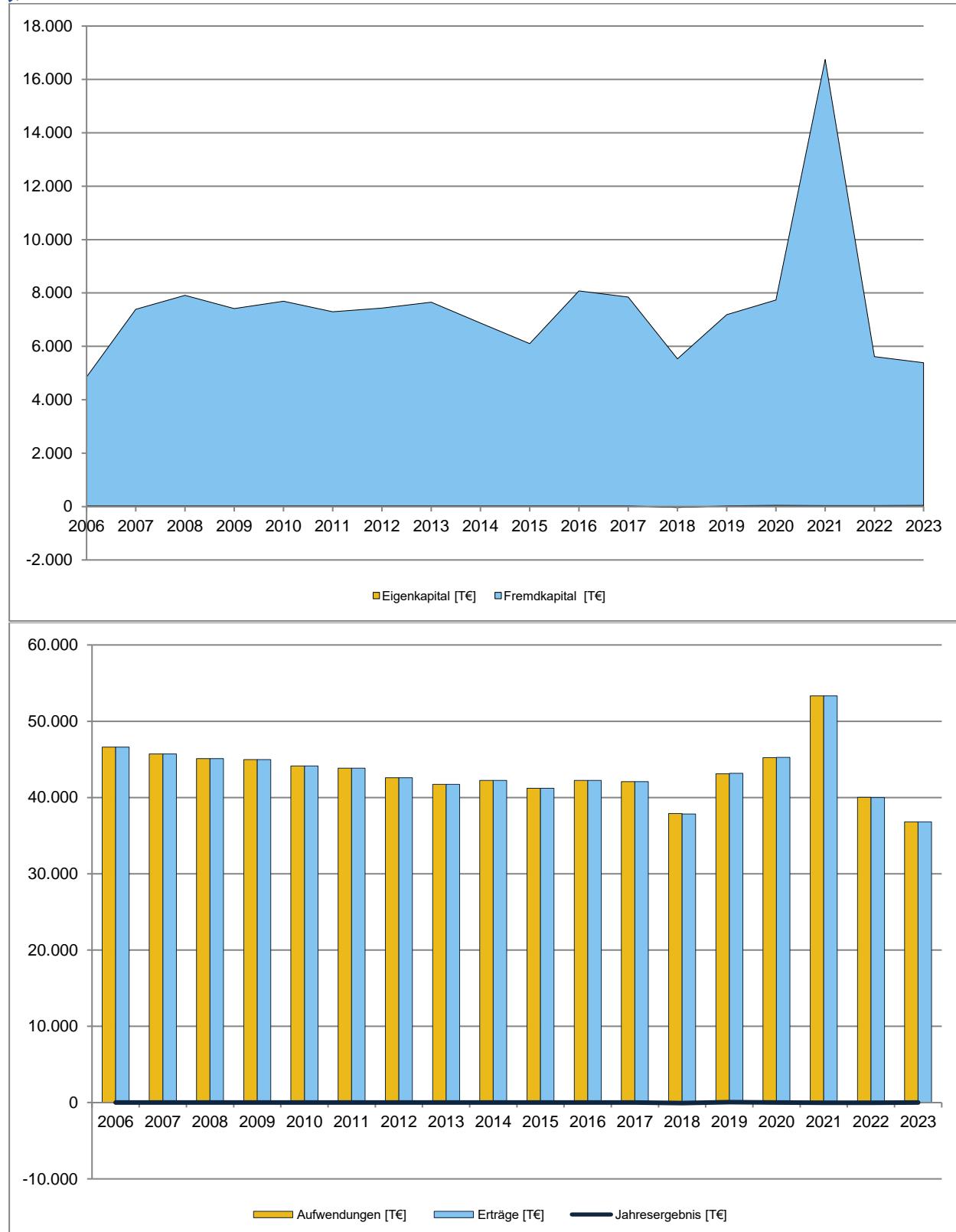
Verbandsversammlung:

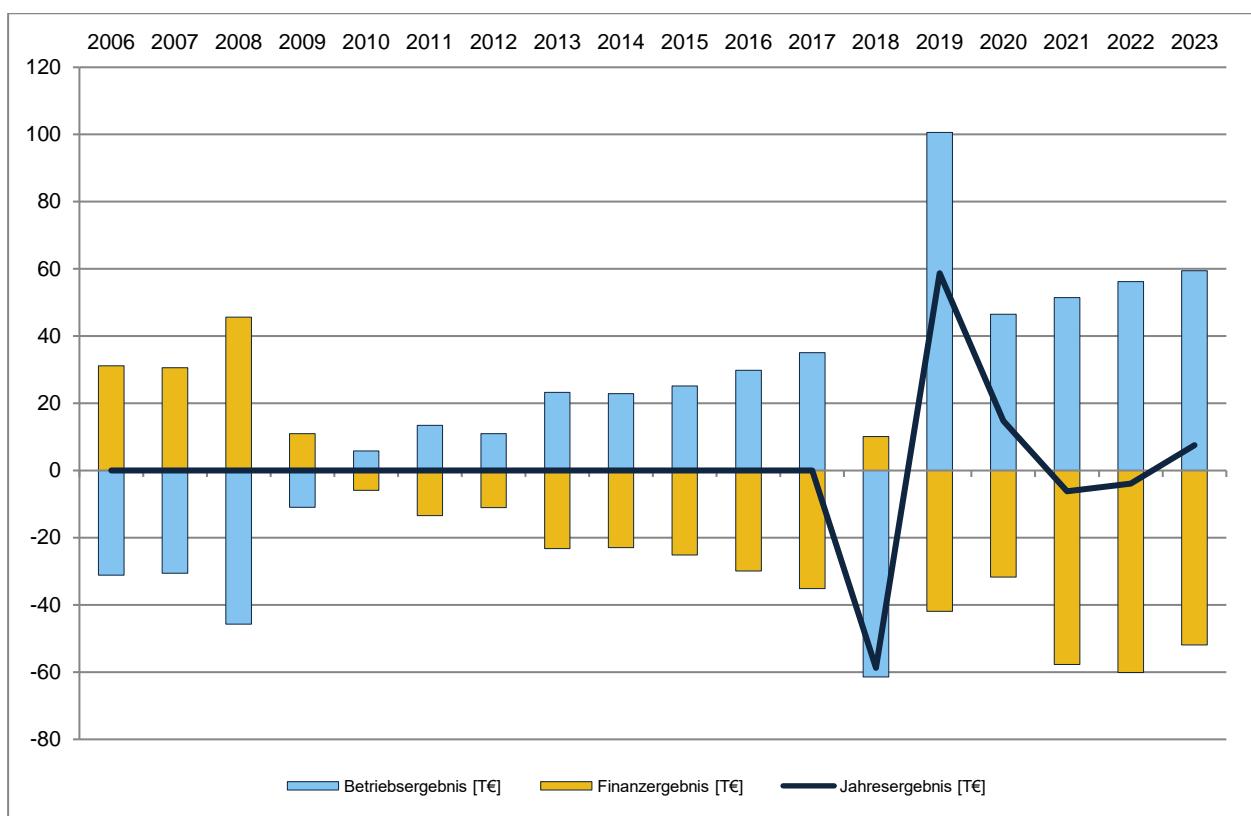
Name	Personenkreis	Mitglied seit	Mitglied bis
Aßhoff, Ferdinand	Beauftragter des Landes NRW	08.11.2024	
Antons, Hubert	Kreistagsmitglied	26.11.2020	
Conzen, Helga	Kreistagsmitglied	26.11.2020	
Krischer, Andreas	Kreistagsmitglied	26.11.2020	
Lenzen, Jonas	Kreistagsmitglied	26.11.2020	
Schmitz, Hans-Peter	Kreistagsmitglied	03.07.2014	
Schütz, Jürgen	Kreistagsmitglied	28.03.2023	
Spelthahn, Wolfgang (Vorsitzender der Verbandsversammlung)	Landrat	03.07.2014	08.11.2024

i) Personalbestand

Zum 31.12.2023 waren 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Zweckverband tätig.

j) **Kennzahlen**





Kennzahlen	2021	2022	2023	Veränderung
Eigenkapitalquote	0,20%	0,69%	0,86%	0,49%
Eigenkapitalrentabilität	-18,25%	-10,04%	16,30%	8,22%
Anlagendeckungsgrad 2	69,51%	78,94%	94,31%	9,43%
Verschuldungsgrad	49064,69%	14416,99%	11563,25%	-34647,70%
Umsatzrentabilität	0,10%	0,14%	0,16%	0,04%